

## MERKBLATT für Selbständige

Selbständige sollten, so schnell als möglich, nach Beginn der selbständigen Tätigkeit, eine Beratung bezüglich der Rentenanwartschaften usw. der Gesetzlichen Rentenversicherung einholen. Optimal ist ein Zeitraum zwischen 3 Monaten vor und nach Beginn der Selbständigkeit. Liegt ein Jahreswechsel innerhalb der erwähnten Monate, soll man sich spätestens Ende Januar / Anfang Februar um fachkundigen Rat bemühen, auch wenn noch keine 3 Monate vergangen sind. Hat man zu Beginn der selbständigen Tätigkeit den Zeitraum verpasst, gilt: „Besser spät erkundigen, als gar nicht. Etliche Fehler können auch später „geheilt“ werden.

Ein 30-jähriger Selbständiger (Neugründer), der vor seiner selbständigen Tätigkeit, seit 10 Jahren durchschnittliche Beiträge aus seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit in die Gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat, bekommt bei voller Erwerbsminderung eine Rente von rund € 815,-- (Ost), bzw. € 945,-- (West) brutto im Monat gezahlt. Verhält sich der Selbständige bezüglich der zukünftigen Beitragszahlung falsch, dann geht diese Anwartschaft vollständig verloren und müsste dann von Null an privat versichert werden. Allein dies ist Grund genug, die zukünftige Vorgehensweise zu klären. Es kommen noch verschiedene zusätzliche Gesichtspunkte hinzu (z.B. sind viele Angebote des privaten Versicherungsmarktes kritisch zu sehen oder gar überflüssig), was nur in einer individuellen Beratung gründlich geklärt werden kann.

Rat und Auskunft gibt es kostenlos (allerdings nur teilweise, bezogen auf den oben angesprochenen Themenkomplex) bei den Versicherungsämtern, Ortsbehörden und Rentenversicherungsträgern. In diesem Bereich verhält es sich aber genauso, wie im Steuerbereich. Auch im Steuerbereich gibt es Rat und Auskunft kostenlos vom Finanzamt. Dennoch ist den meisten Selbständigen klar, dass man Rat besser beim Steuerberater, gegen Gebühr, einholt. Rentenberater arbeiten ebenfalls gegen Gebühr (Rechtsanwaltsvergütungsordnung) und vertreten allein die Interessen der Mandantschaft.

Bezüglich der Ehegattenarbeitsverhältnisse ist Folgendes zu beachten. Das Bundessozialgericht hat im Fall einer Arbeitnehmerin mit Ehegattenarbeitsvertrag entschieden, dass keine Arbeitnehmereigenschaft besteht und das Arbeitsamt zu Recht die Zahlung von Arbeitslosengeld verweigert hat (B 12 KR 34/00 R vom 17.Mai 2001). Jahre vorher hatte in diesem Fall zwar die Krankenkasse die Versicherungspflicht festgestellt, dem ist im Nachhinein aber das Arbeitsamt nicht gefolgt. Die Klägerin war am Stammkapital des Unternehmens des Ehemannes beteiligt, deshalb bestand keine (volle) persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber. Es ist daher ratsam die Versicherungspflicht von Ehegatten vollständig über die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung klären zu lassen, wenn dies noch nicht geschehen sein sollte. Man muss hier achtsam sein, es tummeln sich auch private „Clearingstellen“ (Finanzdienstleister) am Markt, die regelmäßig die Absicht haben, Vorsorgeverträge irgendwelcher Art unterzubringen und die oftmals ein hohes prozentuales Honorar nehmen für das Führen eines sozialrechtlichen Clearingverfahrens (Bestehen oder Nichtbestehen der Sozialversicherungspflicht). Die Gebührenforderung privater „Clearingstellen“ ist nach dem Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz und nach § 138 BGB angreifbar. Auch schon gezahlte Gebühren können auf diese Weise zurückverlangt werden.

© Tibor Jockusch,  
Rentenberater seit 1987,  
Rechtsberatung im Sozialrecht,  
Jesinger Str. 65, D-73230 Kirchheim,  
Tel.:07021-71795, Fax: 07021-71263,  
eMail: [rentenburo@aol.com](mailto:rentenburo@aol.com)  
Internet: [www.rentenburo.de](http://www.rentenburo.de)